

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 22=42 (1876)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Verschiedenes

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

tate gelangt, daß man wahrscheinlich in Zukunft für die Geschüze von verschiedenen Kalibern auch je eine besondere Art Pulver anwenden wird, um so den Druck der Explosion, der mit zunehmender Größe der Pulverkörner abnimmt, der Leistungsfähigkeit der Kanonen am besten anzupassen.

**Frankreich.** (Herbst-Manöver in Algerien.) Der Kriegsminister, General de Cissey, hat bestimmt, daß die Divisionen des 19. Armeekorps in Algerien in diesem Jahre Manöver in der Dauer von 12 bis höchstens 15 Tagen ausführen sollen. „L'avenir militaire“ begrüßt diese Verfügung mit großer Freude, da das 19. Armeekorps nicht lediglich die Mission hat, die Vertheidigung der afrikanischen Kolonie zu übernehmen, sondern die Hälfte desselben im Falle eines europäischen Krieges mobil gemacht werden muß und die Verhältnisse in Algerien der militärischen Ausbildung und selbst der Disziplin ungemein ungünstig sind. Die Truppen des Korps sind bataillons- und eskadronweise, ja selbst kompanieweise auf einer Menge kleiner Posten, zur Bewachung der Gefangenen, zur Ausführung von Arbeiten im öffentlichen Nutzen vertheilt, so daß von eigentlicher Ausbildung nur wenig die Rede sein kann und die Offiziere, trotz des besten Willens, bei dem Mangel jeglicher Mittel zum Studium die Lust zur Arbeit und Thätigkeit verlieren und sich einem verderblichen Müßiggange ergeben. — Die Truppen der Division Algier werden eine Angriffsbewegung auf Milianah ausführen, die der Divisionen von Constantine und Oran werden in Lagern vereinigt werden, um in der Umgegend derselben gegen einen supponirten Feind zu manövriren.

**Österreich.** (Uchatus-Kanonen.) Der „Pfeifer“ L. erhält aus Wien folgende Mitteilung: „Am Samstag den 27. November ist in der Zeugsfabrik des hiesigen Arsenals bereits das achtzigste Stahlbrennerohr unter persönlicher Leitung des Generalmajors Ritter v. Uchatus geöffnet worden. Im Laufe des nächsten Monats werden die Adaptirungen und Einrichtungen der Zeugsfabrik derart vollendet sein, daß die Guß- und Montirungsarbeiten in größerem Style betrieben werden können. Es ist Aussicht vorhanden, daß bis Ende Dezember 1876 bereits 1000 Rohre fertiggestellt sind. Diese Rohre nun, sowie die Lassettenwände werden ganz in der Regie des k. k. Arsenals erzeugt, die Räder, Proben und Munitionswagen, sowie die Munition jedoch bleiben der heimischen Privat-Industrie überlassen. Von einer hiesigen Firma wurde auch schon thatsächlich eine Quantität Granaten von 8.7 Centimeter Kaliber dem Arsenal probeweise abgeliefert. Mehrere Details in der Ausrüstung der neuen Feldgeschüze und Munitionswagen sind allerdings noch nicht festgestellt, es werden daher noch täglich mit der unter dem Kommando des Hauptmanns Ritter v. Eschenbacher stehenden Probekavallerie praktische Versuche unternommen. Erst vorgestern z. B. ist dieselbe von einem zweitägigen Doppelmarsche aus Riet (Ort in der Nähe der Westbahn) zurückgekehrt. Derlei praktische Proben sollen nun auch in anderen Garnisonen vorgenommen werden und schon Anfangs Jänner wird eine Probekavallerie zu diesem Zwecke dem 5. Artillerie-Regimente in Pest überwiesen werden.“

**Österreich.** (Uchatus-Geschöß.) General Uchatus hat für seine neuen Geschüze auch ein neues Geschöß erfunden. Dasselbe besteht aus einem 11mm. starken tonisch auslaufenden Mantel von Gußseisen, der einen lose anschließenden Kern mit 12 übereinander liegenden Ringen deckt, jeder Ring 10 mal so eingekerbtd, daß jeder Kerbteil im äußern Rand eine Spitze von 8mm. zeigt. Der Hohlraum ist mit Pulver gefüllt und die Ladung explodiert durch Perkussion. In Folge des Seitendrucks sprengen sich nicht nur (wie bei Granaten) die Geschosswände in unzählige Splitter, sondern auch die 12 Ringe, den 10 Kerben entsprechend, in 10 mal 12 Eisenkügel vor etwa je 3 Zoll. Das Geschöß wird also an verheerender Kraft wenig zu wünschen übrig lassen.

**Österreich.** (Generalstab.) Das gleichzeitig mit dem neuen Avancementsgesetz funktionirende Statut für die Reorganisation des Generalstabs schließt die Reform-Akta für die Armee einstweilen ab. Der Generalstab mit seinem eigenen gesonderten Stat ist vom Kriegsministerium fortan losgelöst, und mit solcher Machtvollkommenheit ist die Stellung seines Chefs (F. Z. M. John) ausgestattet, daß derselbe alle Ernennungen bis zum General hinauf selbstständig vollzieht.

## B e r s c h i e d e n e s.

### Programm

der

### Allgemeinen Ausstellung für Fußbekleidung.

#### I. Zweck der Ausstellung.

Diese Ausstellung hat zum Zweck:

- a. Die Einführung einer rationalen Fußbekleidung in allen Klassen der Bevölkerung anzuregen und zu fördern.
- b. Der Schuh-Industrie Gelegenheit zu geben, ihre Produkte zur Geltung zu bringen.

#### II. Zeitpunkt der Ausstellung.

Die allgemeine Schuh-Ausstellung wird eröffnet in Bern den 11. Juni 1876 und geschlossen den 10. Juli 1876.

#### III. Organisation der Ausstellung.

Die Ausstellung wird organisiert durch eine Kommission, bestehend aus 3 Abgeordneten des schweizerischen Bundesrates, 3 Abgeordneten des Kantons Bern, und je einem oder zwei Abgeordneten der andern Kantone, welche sich an der Ausstellung mit einem Geldbeitrag betheiligen. Die Kosten der Abordnungen werden von den betreffenden Kantonen getragen. Auf den heutigen Tag haben folgende Kantone eine finanzielle Beteiligung zugesagt: Bern, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Graubünden, Aargau, Tessin, Neuenburg und Genf. Den übrigen Kantonen steht der Beitritt noch offen.

Der mit der Vollziehung betraute Ausschuss besteht aus folgenden Herren: Reg.-Math. Bodenheimer in Bern, Präsident; der eidgen. Oberfeldarzt; Reg.-Math. Wynistorf; Major Greifl, Chef der technischen Abtheilung der eidgen. Kriegsmaterial-Berwaltung und Major Peter, Kantons-Kriegskommissär in Bern.

Das Prelegericht wird durch die Organisations-Kommission bestellt werden.

#### IV. Vorschriften für die Aussteller.

Als Aussteller wird jedermann zugelassen, welcher die in Abschnitt V hierach verzeichneten Gegenstände fabrizirt oder verkauft, und welcher sich bis und mit dem 31. März 1876 beim Präsidenten des Ausschusses schriftlich angemeldet haben wird.

Nebst der genauen Namensbezeichnung des Ausstellers soll die Anmeldung die Bezeichnung der Ausstellung-Gegenstände, sowie auch den Flächenraum, welcher für die Ausstellung benötigt sein wird, angeben.

Die zur Ausstellung bestimmten Gegenstände müssen dem Ausstellungskomitee franko und in passenden, mit dem Namen des Ausstellers versehenen Kisten verpaßt, zugesandt werden bis und mit dem 20. Mai 1876. Nachher wird kein Ausstellungsgegenstand mehr angenommen.

Denselben ist ein Ausweis beizufügen, enthaltend den Namen und Vornamen, den Wohnort und den Beruf des Ausstellers, sowie eine ausführliche Beschreibung und Erklärung der Gegenstände nebst Preisangabe befußt Aufnahme in den Katalog. Der Preis der ausgestellten Waare wird auf derselben verzeichnet.

In Betreff der fertigen Fußbekleidung gilt die Vorschrift, daß jeder Aussteller in der betreffenden Klasse (Abschnitt V, fünfte Gruppe) wenigstens 3 Paare auszustellen hat; wer also z. B. in der ersten Klasse (für Kinder) ausstellen will, muß wenigstens 3 Paar Kinderschuhe ausstellen. Es ist gestattet, in mehr als einer Klasse auszustellen, jedoch nicht weniger als 3 Paare.

Aussteller welche wünschen, daß die von Ihnen ausgestellten Gegenstände in einem Glaskasten aufgestellt werden, haben für die Anschaffung des Glaskastens selbst zu sorgen.

Die Spedition, der Transport, der eventuelle Unterhalt und die Rücksendung der ausgestellten Gegenstände geschehen auf Rechnung und Gefahr des Ausstellers. Das Ausstellungskomite übernimmt in dieser Beziehung keine andere Verantwortlichkeit, als die für Aufbewahrung der Gegenstände und der Verpackungslisten, sowie die Versicherung gegen Feuerschaden während der Dauer der Ausstellung.

#### V. Eintheilung der Ausstellung.

**Erste Gruppe.** Plastische Fußmodelle in Gips, Eisen oder andern Metallen, in Holz, Kautschuk &c., alle Fußarten sowohl im normalen Zustande als in den vorkommenden Verzerrungen darstellend, so daß die Einwirkungen der Fußbekleidung auf die Formation des Fusses und die Marschfähigkeit hervortreten.

**Zweite Gruppe.** Alle zur Anfertigung der Fußbekleidung dienenden Sorten von Leisten in Holz oder andern Materialien, sowie Leistensmodelle, alles nach rationeller Form.

**Dritte Gruppe.** Zur Konfektion der Fußbekleidung für Männerpersonen, Frauen und Kinder dienende Rehstoffe, nämlich Assortimente von Leder und Häuten in allen Graden der Zurichtung, der Qualität, des Gewichts &c., Assortimente von Fournituren aller Arten, z. B. Garne, Peche, Nägel, Schrauben, Schwellen, Ninge, Büchse, Haken, Schnallen, Gummizüge, Schuhstöcken, Knöpfe, Stiefeln, Futter &c.

Ferner Assortimente aller zur Herstellung der Schuhe, der Stiefel, der Halbstiefel und der Bottinen &c. erforderlichen Bestandtheile zum Zwecke einer übersichtlichen Darstellung des Ganzen der Konfektion dieser verschiedenen Fußbekleidungen.

Erdlich diejenigen Gegenstände, welche zur Reinhaltung und Erhaltung des Schuhwerkes verwendet werden, wie Bürsten, Bürste, Fette &c.

**Vierte Gruppe.** Zur Herstellung der Fußbekleidung dienende Maschinen und Werkzeuge.

**Fünfte Gruppe.** Fertige Fußbekleidung. (Stiefel, Halbstiefel, Bottinen, Schuhe &c.) Ausschließlich nach der rationellen Form.

1. Klasse. Für Kinder.
2. " " Frauen.
3. " " Männer.
4. " " Militär-Schuhwerk.
5. " " Bergschuhe.
6. " " Holzschuhe, Holzböden &c.
7. " " Hauseschuhe, Pantoffeln &c.
8. " " Speziell wasserdichtes Schuhwerk nach der rationellen Form.
9. " " Speziell elegantes Schuhwerk nach der rationellen Form.
10. " " Speziell solides und dauerhaftes Schuhwerk nach der rationellen Form, sei es genäht, genagelt oder geschraubt.

Die fertigen Produkte sollen so ausgestellt werden, wie sie aus der Hand des Arbeiters hervorgehen und zwar ohne nachträglich noch lackiert, gewäsch, gefärbt oder eingesetzt zu werden.

**Sechste Gruppe.** Sammlungen von getragenem Schuhwerk, welche geeignet sind, das Resultat der bis jetzt über die rationelle Gestalt gemachten Erfahrungen darzustellen.

Historische Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte der Fußbekleidung.

Zusammenstellungen von Fußabgüssen und zublendenen Leisten und Schuhen &c. &c.

N.B. Für die rationelle Form fallen in Betracht: a) die Grundsätze, welche Herr Dr. Hermann Meyer, Professor der Anatomie in Zürich, bezüglich des Sohlenchnittes ausgesprochen hat, b) sedann das Verhältnis der Schuhlänge zur Nisthöhe und der Schluss. Die Details der Konfektion werden von dem Preisgerichte ebenfalls in Berücksichtigung gezogen werden, jedoch enthalt sich die Kommission jeder Vorschrift, durch welche der Initiative der Aussteller vorgegriffen würde.

#### VI. Prämien.

Den Ausstellern von vorzüglichen Gegenständen werden Ehrenmärkten (Diplome) verabfolgt. Überdem wird eine Summe von mindestens Fr. 5000 zu Prämien ausgesetzt.

In der 2. Gruppe und in jeder Klasse der 5. Gruppe wird die 1. Prämie wenigstens 100 Fr. betragen.

In den übrigen Gruppen werden nur Ehrenmärkten (Diplome) verabfolgt.

#### VII. Verkauf der ausgestellten Gegenstände.

Den Ausstellern wird freigestellt, die ausgestellten Produkte zu verkaufen, jedoch dürfen sie dieselben in keinem Falle vor dem Schlusse der Ausstellung zurückziehen.

Das Ausstellungskomite behält sich das Recht vor, die ausgestellten Gegenstände zu den angezeichneten Preisen anzukaufen, bevor dieselben an dritte Personen verkauft werden dürfen.

#### VIII. Katalog und Berichterstattung.

Die Kommission wird einen Katalog der ausgestellten Gegenstände, sowie einen Bericht über das Resultat der Ausstellung veröffentlichen.

Bern, den 7. Dezember 1875.

Namens der Organisations-Kommission:

Der Präsident:

Konst. Bodenheimer, Reg.-Rath.

Der Sekretär:

Tschanz.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.



Bis jetzt sind 5 Bände erschienen (A bis Eleganz).

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## Officielle Karte der Militärkreise der Schweiz.

4 Blatt. 1 : 250,000. Preis Fr. 15. —

Herausgegeben vom Eidgen. Stabsbureau.

Bern, 6. Januar 1876.

J. Dalp'sche Buchhandlung (R. Schmid).